



**LEITFADEN**  
**ZUR BESCHÄFTIGUNG**  
**VON ASYLBEGEHRENDEN**  
**IN DER GEMEINDE BARSBÜTTEL**



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Welche Möglichkeiten gibt es für die Beschäftigung von Asylbegehrenden?</b>	<b>3</b>
<b>1. Berufsausbildung</b>	<b>3 - 4</b>
<b>2. Freiwilliges Soziales Jahr</b>	<b>5</b>
<b>3. Praktika / Hospitation</b>	<b>6 - 8</b>
<b>4. Erwerbstätigkeit / Beschäftigung</b>	<b>8 - 9</b>
<b>5. Gemeinnützige Tätigkeit</b>	<b>10 - 11</b>
<b>II. Schaubild Ausbildung und Beschäftigung</b>	<b>12</b>
<b>III. Wo finden Arbeitgeber potenzielle Arbeitnehmer/innen?</b>	<b>13</b>
<b>IV. Kontaktdaten Agentur für Arbeit</b>	<b>13</b>

# I. Welche Möglichkeiten gibt es für die Beschäftigung der Asylbegehrenden?

- Berufsausbildung
- Freiwilliges Soziales Jahr
- Praktika / Hospitation
- Erwerbstätigkeit / Beschäftigung
- Gemeinnützige Tätigkeit

## 1. Berufsausbildung

### Begriffserklärung

Die Berufsausbildung in Deutschland findet häufig im dualen System statt. Das bedeutet, dass der Auszubildende seine Ausbildung in einem Ausbildungsbetrieb macht und hier vor allem den praktischen Teil erlernt. Zudem besucht er ein- bis zweimal pro Woche die Berufsschule, um das theoretische Wissen vermittelt zu bekommen.

### Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

Die Berufsausbildung **muss** durch die Ausländerbehörde der Kreisverwaltung Stormarn genehmigt werden. Eine Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit ist **nicht notwendig**.

**Achtung bei Asylbegehrenden mit Duldung (Aussetzung der Abschiebung bis zur endgültigen Ausreise):** Das 21. Lebensjahr darf nicht überschritten und das Herkunftsland **kein sicheres** sein (Bleibeperspektive). Nach § 29a AsylVfG i. v. m. Anlage II zu § 29a AsylVfG sind sichere Herkunftsländer alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Bosnien und Herzegowina, Ghana, Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik, Senegal, Serbien, Montenegro, Kosovo, Albanien.

### Mit welchem Status darf eine Ausbildung begonnen werden?

Asylbegehrende und Geduldete dürfen ab dem 4. Monat (ab Aufenthalt in Deutschland) eine Ausbildung beginnen.

## **Werden die Leistungen des AsylbLG gekürzt, wenn eine Ausbildung absolviert wird?**

Ja, wenn eine Ausbildung begonnen wird, werden die Einkünfte als Einkommen auf den bestehenden Bedarf angerechnet. Eventuell können Leistungen nach dem AsylbLG versagt werden, wenn Ansprüche auf Berufsausbildungsbeihilfe bestehen.

Hierzu wird von dem zuständigen Sozialamt ein entsprechender Bescheid mit Berechnungsbogen an den Leistungsberechtigten ausgehändigt.

## **Was ist noch zu beachten?**

- Der Arbeitgeber beantragt bei erstmaliger Anmeldung der Sozialversicherung/ Krankenkasse eine Rentenversicherungsnummer
- Die Steuer-ID wird kurz nach Anmeldung bei dem Einwohnermeldeamt an die asylbegehrenden Personen verschickt und ist dem zukünftigen Arbeitgeber mitzuteilen
- Der Ausbildungsbeginn und / oder die Beendigung der Ausbildung sind dem zuständigen Sozialamt mitzuteilen

## **Wer ist Anlaufstelle, wenn Asylbegehrende eine Berufsausbildung absolvieren möchten?**

Anlaufstelle ist die örtliche Agentur für Arbeit. (Seite 13)

## **Welche Möglichkeiten hat der Arbeitgeber einen Ausbildungsplatz anzubieten?**

Der Ausbildungsbetrieb kann sich, wenn er noch keinen Interessenten hat, mit dem örtlichen Arbeitgeberservice der Arbeitsagentur in Verbindung setzen, von dort wird dann alles Weitere koordiniert.

Sollte der Ausbildungsbetrieb einen Interessenten haben, kann der Schritt über den örtlichen Arbeitgeberservice der Arbeitsagentur übersprungen werden und die Person kann sich direkt an die Ausländerbehörde zwecks Genehmigung wenden.

## 2. Freiwilliges Soziales Jahr

### Begriffserklärung

Das Freiwillige Soziale Jahr ist für Personen zwischen 16-26 Jahren gedacht, die Lust auf neue Erfahrungen und Interesse an praktischer Arbeit mit Menschen im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich haben. In der Regel dauert das FSJ mindestens sechs Monate.

### Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

Das FSJ **muss** durch die Ausländerbehörde der Kreisverwaltung Stormarn genehmigt werden, eine Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit ist **nicht notwendig**.

### Mit welchem Status darf ein Freiwilliges Soziales Jahr begonnen werden?

Asylbegehrende und Geduldete dürfen ab dem 4. Monat (ab Aufenthalt in Deutschland) ein Freiwilliges Soziales Jahr beginnen.

### Ist die Person kranken- und rentenversichert?

Nein, da kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, kann kein Anspruch aus der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung abgeleitet werden.

### Wer ist Anlaufstelle, wenn Asylbewerber/innen ein Freiwilliges Soziales Jahr absolvieren möchten?

Grundsätzlich sind Anlaufstelle die Träger, bei dem das FSJ durchgeführt wird (z.B. DRK, ASB, Träger der Wohlfahrtspflege).

### Checkliste: Welche Unterlagen müssen durch die Asylbegehrende vorgelegt werden?

Jeder Träger hat verschiedene Vorgaben, welche Unterlagen erforderlich sind. Rücksprache mit dem jeweiligen Träger ist erforderlich.

## 3. Praktika/ Hospitation

### Begriffserklärung

Eine Vorbereitung auf eine künftige berufliche Tätigkeit oder Ausbildung. Bei einem Praktikumsverhältnis handelt es sich grundsätzlich um ein Beschäftigungsverhältnis.

### Es gibt verschiedene Arten von Praktika:

- **Pflichtpraktikum:** Wenn die Ausbildungsordnung oder die Bestimmungen der Hochschule ein Praktikum als Voraussetzungen vorsehen. Zu einem Pflichtpraktikum zählt auch das Praktikum, welches zur Feststellung und Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses zu leisten ist. Dies setzt die Zustimmung der Ausländerbehörde voraus. Bei dem Pflichtpraktikum wird kein Entgelt gezahlt.

- **Praktikum zur Berufsorientierung:** Ein Praktikum kann der beruflichen Orientierung aber auch der beruflichen Umorientierung dienen. Es unterliegt **nicht** dem gesetzlichen Mindestlohn und es sollte einen Zeitraum von **drei Monaten** nicht übersteigen. Eine Genehmigung der Ausländerbehörde ist erforderlich. Es bedarf einer Zustimmung Ausländerbehörde.

- **Einstiegsqualifizierung:** Möglichkeit für Arbeitgeber, die Fähigkeiten und Fertigkeiten im täglichen Arbeitsprozess über einen Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten zu beobachten. Voraussetzung ist der Abschluss eines Vertragsverhältnisses gemäß des § 26 BBiG. Die Inhalte der Qualifizierungsmaßnahme werden in dem Vertrag festgelegt.

#### **Achtung:**

Betriebe müssen die Förderung der Einstiegsqualifizierung **vor Beginn** der Maßnahme bei der örtlichen Agentur für Arbeit beantragen. Liegt eine solche Förderzusage nach §54a SGB II zu, hat die Arbeitsagentur eine globale Zustimmung gegeben, so dass die Ausländerbehörde ohne weitere Zustimmung die Maßnahme genehmigen darf.

- **Probefbeschäftigung/Schnupperpraktika:** Bei einer Probefbeschäftigung soll die Eignung für eine Arbeitsstelle getestet werden, indem die angestrebten Tätigkeiten tatsächlich probeweise verrichtet werden. Die Zustimmung der Ausländerbehörde **muss** vorliegen. Voraussetzung ist mindestens Verfügung nach dem Mindestlohngesetz.

- **Hospitation:** Bei einer Hospitation handelt es sich nicht um ein Beschäftigungsverhältnis nach § 7 SGB IV. Hospitanten sind lediglich als Gast anwesend und erhalten Kenntnisse über den betrieblichen Ablauf **ohne** dabei betriebliche Arbeitsleistungen von wirtschaftlichem Wert zu verrichten. Die Hospitation erfolgt unentgeltlich.

Die Hospitation **muss nicht** von der Ausländerbehörde genehmigt werden. Es ist aber zu empfehlen, vor Antritt einer Hospitation in einem Betrieb, mit der zuständigen Ausländerbehörde abzuklären, ob es Einwände gibt (Handelt es sich wirklich um eine Hospitation oder ist es schon eine Probefbeschäftigung).

## **Mit welchem Status darf ein Praktikum begonnen werden?**

Asylbegehrende und Geduldete dürfen ab dem 4. Monat (ab Aufenthalt in Deutschland) ein Praktikum oder eine Hospitation beginnen.

## **Was ist noch zu beachten?**

- Die Steuer-ID wird kurz nach Anmeldung bei dem Einwohnermeldeamt an die Personen verschickt. Und ist dem zukünftigen Arbeitgeber mitzuteilen, wenn das Praktikum gegen Bezahlung erfolgt.
- Werden Einkünfte erzielt, sind diese als Einkommen auf den bestehenden Bedarf anzurechnen. Hierzu wird von dem zuständigen Sozialamt ein entsprechender Bescheid mit Berechnungsbogen an den Leistungsberechtigten ausgehändigt.

## **Sind die Asylbegehrende kranken- und rentenversichert?**

Nein, es kann kein Anspruch aus der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung abgeleitet werden. Die Asylbegehrenden sind weiterhin über das Asylbewerberleistungsgesetz krankenversichert.

## **Wer ist Anlaufstelle, wenn Asylbegehrende ein Praktikum / Hospitation machen möchten?**

Anlaufstelle ist die örtliche Agentur für Arbeit. (Seite 13)

## **4. Erwerbstätigkeit / Beschäftigung**

### **Begriffserklärung**

Erwerbstätige sind alle Personen, die einer auf wirtschaftlichen Erwerb ausgerichteten Tätigkeit nachgehen.

### **Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?**

- Die Asylbegehrenden oder die Geduldeten können nach dreimonatigem Aufenthalt in Deutschland die Genehmigung (Ausländerbehörde) zur Ausübung einer Beschäftigung erhalten. Die Drei- Monats-Frist beginnt am Tag der Anmeldung des Asylgesuchs.
- Erlaubnis der Ausländerbehörde muss vorliegen
- Der Antrag bei der Ausländerbehörde ist mit einem unterschrieben Arbeitsvertrag. Die Genehmigung der Ausländerbehörde liegt in deren Ermessen.
- Die Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit wurde mit dem Integrationsgesetz im August 2016 für drei Jahre im Bereich der BA Bad Oldesloe ausgesetzt
- Inhaber einer Duldung, die eine falsche bzw. nicht ausreichende Angabe über Ihre Identität bzw. Staatsangehörigkeit machen, kann die Genehmigung grundsätzlich untersagt werden.



## **Werden die Leistungen des AsylbLG gekürzt, wenn einer Beschäftigung nachgegangen wird?**

Ja, wenn einer Beschäftigung nachgegangen wird, werden die Einkünfte als Einkommen auf den bestehenden Bedarf angerechnet.

Hierzu wird von dem zuständigen Sozialamt ein entsprechender Bescheid mit Berechnungsbogen an den Leistungsberechtigten ausgehändigt.

## **Was ist noch zu beachten?**

- Der Arbeitgeber beantragt bei erstmaliger Anmeldung der Sozialversicherung / Krankenkasse eine Rentenversicherungsnummer
- Die Steueridentifikationsnummer ist bei der Wohnsitzgemeinde zu beantragen
- Die Arbeitsaufnahme und / oder die Beendigung der Arbeit sind umgehend dem zuständigen Sozialamt mitzuteilen
- Die Steuer-ID wird kurz nach Anmeldung bei dem Einwohnermeldeamt an die Asylbegehrende Personen verschickt und ist dem zukünftigen Arbeitgeber mitzuteilen

## **Wer ist Anlaufstelle, wenn Asylbegehrende einer Beschäftigung nachgehen möchten?**

Anlaufstelle ist die örtliche Agentur für Arbeit. (Seite 13)

Das zuständige Sozialamt kann Termine zur Aufnahme der Qualifikationen mit der Bundesagentur für Arbeit ausmachen.

## **Welche Möglichkeiten hat der Arbeitgeber eine Beschäftigung anzubieten?**

Der Arbeitgeber kann sich mit dem örtlichen Arbeitgeberservice in Verbindung setzen, von dort wird dann alles Weitere koordiniert.

# 5. Gemeinnützige Tätigkeit

## Begriffserklärung

Gemeinnützige Tätigkeiten können bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern wahrgenommen werden. Es handelt sich dabei **nicht** um eine arbeitsrechtliche, entgeltliche Beschäftigung, sondern um ein **öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis**. Die Personen bekommen lediglich eine **Aufwandsentschädigung**. Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, können von den Gemeinden nach § 5 AsylbLG zu einer gemeinnützigen Tätigkeit verpflichtet werden.

## Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

- Die gemeinnützige Tätigkeit **muss** nicht durch die Ausländerbehörde oder die Bundesagentur für Arbeit genehmigt werden
- Werden Asylbegehrende zur gemeinnützigen Arbeit herangezogen, so erteilt das zuständige Sozialamt nach vorheriger Anhörung einen Heranziehungsbescheid

## Werden die Leistungen des AsylbLG gekürzt, wenn einer gemeinnützigen Tätigkeit nachgegangen wird?

Nein, da eine Aufwandsentschädigung geleistet wird und diese kein Einkommen nach § 7 Abs. 1 AsylbLG darstellt.

## Wer zahlt die Aufwandsentschädigung?

Die Aufwandsentschädigung ist von demjenigen zu entrichten, der die Arbeitskraft in Anspruch nimmt und hieraus einen Nutzen zieht. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt gemäß § 5 Abs. 2 AsylbLG 0,80 €/ pro Stunde.

## Ist die Person kranken- und rentenversichert?

Nein, da kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, hat der Leistungsberechtigte keinen Anspruch aus der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung.

## **Was ist noch zu beachten?**

- Eine Vollsicht-Arbeit ist ausgeschlossen
- Zeitliche Flexibilität sollte gegeben sein
- Die Arbeitszeit sollte 30 Wochenstunden pro Person nicht übersteigen
- Es besteht Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung (§5 AsylbLG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII)
- In einer Kommune sind sie über die Gemeindeunfallversicherung abgesichert

## II. Ausbildung und Beschäftigung



### Keine Vorrangprüfung im Bereich Stormarn

### **III. Wo finden Arbeitgeber potenzielle Arbeitnehmer/innen?**

- Agentur für Arbeit -> örtlicher Arbeitgeber-Service
- Landesnetzwerke des bundesweiten Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung (IQ)“
- Netzwerke des ESF-Bundesprogramms „Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen“ (IvAF)

### **IV. Kontaktdaten der Bundesagentur für Arbeit**

#### **Besucheradresse**

Sophienstraße 7  
21465 Reinbek

#### **Postanschrift**

Agentur für Arbeit Reinbek  
21465 Reinbek

#### **Kontaktmöglichkeit**

Tel: 0800 4 5555 00 (Arbeitnehmer)  
Tel: 0800 4 5555 20 (Arbeitgeber)